

SATZUNG

des

"WORMSER RUDERCLUB BLAU-WEISS E.V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wormser Ruderclub Blau-Weiß von 1883 e.V." und hat seinen Sitz in Worms. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Worms eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist am 8. März 1947 von Mitgliedern der "Rudergesellschaft Worms 1883" und des "Wormser Ruderverein 1911" gegründet worden und konnte das Anliegen der Gründungsmitglieder, den Wormser Rudersport in einem Verein zusammenzuführen erst nach vielen Jahren der Auseinandersetzung und des Streits durch die Vereinigung des Wormser RC Blau-Weiß mit der RG 1883 Worms am 12.05.2006 erreichen.

Als seine Gründungsdaten gelten deswegen der 22.08.1883, der 15.09.1911 und der 08.03.1947.

Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 durch die Pflege und Förderung des Rudersports und durch die sportliche Erziehung der Jugend.

Neben Rudern können andere Sportarten als Ergänzung betrieben werden.

Diesen Zwecken dient das gesamte Vermögen des Vereins. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der

Endfassung Feb-final-1 2024

Satzung des WORMSER RUDERCLUB BLAU-WEISS VON 1883 E.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wormser Ruderclub Blau-Weiß von 1883 e.V.". Er hat seinen Sitz in Worms. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Vereinsgründung

Der Wormser Ruderclub Blau-Weiß von 1883 e.V. ist durch die Verschmelzung der Rudergesellschaft Worms 1883 e.V. mit dem Wormser Ruderclub Blau-Weiß e.V. am 12.05.2006 entstanden.

Als Gründungsdatum gilt der 22.08.1883, das Datum an dem die Rudergesellschaft Worms 1883 gegründet wurde.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der aktuellen Steuergesetzgebung, insbesondere des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Rudersports und der rudersportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Im Rudern unterstützt der Verein sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport. Neben Rudern können andere Sportarten als Ergänzung betrieben werden.

Diesen Zwecken dient das gesamte Vermögen des Vereins.

politischen und konfessionellen Neutralität.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

Als Zuwendung oder Begünstigung in diesem Sinne gelten nicht angemessene und den Richtlinien des Deutschen Sportbundes entsprechende Vergütungen an haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter.

Bei Auflösung, Aufhebung, Erlöschen des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Worms, die es unter Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Farben und Flagge des Vereins

Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß".

Die Clubflagge führt ein liegendes, schraffiertes Balkenkreuz in blau auf weißem Grund, in dessen Mitte sich das Wormser Stadtwappen mit rotem Grund, silbernem Schlüssel und goldenem Stern befindet. In den weißen Feldern, von links im Uhrzeigersinn beginnend, stehen die Buchstaben WRC und in dem unteren Feld die Worte "Blau-Weiß 1883".

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

2. Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

Angemessene und den Richtlinien des Deutschen Ruderverbandes entsprechende Vergütungen an haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter gelten nicht als Zuwendung oder Begünstigung in diesem Sinn.

3. Auflösung der Vereinsmittel

Bei Auflösung, Aufhebung, Erlöschen des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Deutschen Ruderverband oder dessen Rechtsnachfolger und an die Stadt Worms, die es unter Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Farben und Flagge des Vereins

Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß".

Die Clubflagge führt ein liegendes, schraffiertes Balkenkreuz in Blau auf weißem Grund, in dessen Mitte sich das Wormser Stadtwappen mit rotem Grund, silbernem Schlüssel und goldenem Stern befindet. In den weißen Feldern, von links im Uhrzeigersinn beginnend, stehen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ausübenden Mitgliedern
3. unterstützenden Mitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft in anderen Rudervereinen wird angerechnet.

Zu 1. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Rudersport im Allgemeinen und um den WRC Blau-Weiß im Besonderen erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Ehrenmitglied ist in seinen Rechten dem ausübenden Mitglied gleichgestellt und von den Beitragszahlungen befreit.

Zu 2. Ausübende Mitglieder

Die ausübenden Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar; sie dürfen Boote und Sporteinrichtungen im Rahmen der Ruderordnung benutzen.

Sie müssen die Amateurbestimmungen des Deutschen Ruderverbandes e.V. erfüllen und dürfen keinem anderen Ruderverein in Worms als ausübendes Mitglied angehören, wenn der Vorstand hierzu nicht ausdrücklich schriftlich seine Genehmigung erteilt.

Zu 3. Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Verein fördern, sich aber nicht sportlich betätigen will

die Buchstaben "WRC" und in dem unteren Feld die Worte "Blau-Weiß 1883".

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)
3. Ausübenden Mitglieder
4. Auswärtigen Mitgliedern
5. Unterstützenden Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

1. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Rudersport im Allgemeinen und um den WRC Blau-Weiß erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrats mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Ehrenmitglied ist in seinen Rechten dem ausübenden Mitglied gleichgestellt und von den Beitragszahlungen befreit.

2. Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)

Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie sind in der Mitgliederversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu 3.

Jugendliche Mitglieder treten mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu den ausübenden Mitgliedern über.

3. Ausübende Mitglieder

Die unterstützenden Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Zu 4. Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie sind in der Mitgliederversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu 2.

Jugendliche Mitglieder treten mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu den ausübenden oder unterstützenden Mitgliedern über.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind am Anschlagbrett im Bootshaus 14 Tage lang bekanntzumachen.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und der Ruderordnung; beide sind ihm mit der Aufnahmebestätigung auszuhändigen (die Ruderordnung nur ausübenden und jugendlichen Mitgliedern).

Bei Bewerbern unter 18 Jahren haben die gesetzlichen Vertreter das Gesuch mitzuunterzeichnen; sie haften als Beitragsschuldner für die Dauer der Minderjährigkeit.

Neuaufnahmen werden den Mitgliedern durch Anschlag im Clubhaus oder durch die Clubzeitung bekanntgegeben.

§ 6 Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr, zu deren Zahlung alle Mitglieder- mit Ausnahme der

Die ausübenden Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Sie dürfen Boote und Sporteinrichtungen im Rahmen der Ruderordnung benutzen.

Sie müssen die Amateurbestimmungen des Deutschen Ruderverbandes e.V. erfüllen.

4. Auswärtige Mitglieder

Auswärtige Mitglieder sind diejenigen, die über 50 km vom Bootshaus Worms entfernt wohnen. Auswärtige Mitglieder nehmen bis auf Ausnahmen grundsätzlich am Ruderbetrieb nicht teil. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

5. Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Verein fördern will, aber nicht am Sportbetrieb teilnimmt.

Unterstützende Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich im Interesse des Vereins an unentgeltlichen Arbeitsleistungen zu beteiligen.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand in Textform einzureichen.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber in Textform mitzuteilen.

Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der geltenden Satzung und der Ruderordnung an.

Bei Bewerbern unter 18 Jahren haben die gesetzlichen Vertreter das Gesuch mitzuunterzeichnen; sie haften als Beitragsschuldner für die Dauer der Minderjährigkeit.

Neuaufnahmen werden den Mitgliedern durch die Clubzeitung bekannt gegeben.

Ehrenmitglieder- verpflichtet sind. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das ganze laufende Jahr fällig.

Er kann jedoch in 1/4 oder 1/2-Jahresraten im Voraus bezahlt werden.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat.

Der Übergang in eine niedrigere Beitragsgruppe kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Schüler und Schülerinnen sowie noch in der Berufsausbildung stehende Mitglieder können für die Dauer ihrer Schul- und Ausbildungszeit auf Antrag in einer ermäßigten Beitragsgruppe geführt werden.

Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Stundung des Beitrags gewährt werden.

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist.

Die Mitglieder können im Interesse des Vereins unentgeltliche Arbeitsleistungen verrichten.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober (Datum des Poststempels) zu erklären.

Der Austritt kann frühestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres der Mitgliedschaft erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Die Austrittserklärung von Mitgliedern unter 18 Jahren muß von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

§ 6 Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr, zu deren Zahlung alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - verpflichtet sind. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das ganze laufende Jahr fällig.

Der Jahresbeitrag kann jedoch in 1/4 oder 1/2-Jahresraten im Voraus bezahlt werden.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat.

Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Stundung des Beitrags gewährt werden.

Der Übergang in eine niedrigere Beitragsgruppe kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag bezahlt sind.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand in Textform bis zum 30. September (Datum des Poststempels) zu erklären.

Der Austritt kann frühestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres der Mitgliedschaft erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Die Austrittserklärung von Mitgliedern unter 18 Jahren muss von den

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach dessen Anhörung durch den Vorstand. Gründe des Ausschlusses sind:

1. Beitragsrückstand von über 6 Monaten,
2. Verstöße gegen die Satzung,
3. unsportliches und unkameradschaftliches Betragen,
4. unehrenhaftes Verhalten, Unehrlichkeit oder andere das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen.

Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das betroffene Mitglied Berufung beim Ältestenrat einlegen; dieser entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung über seine Berufung ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

Mit dem Ausschluß verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden und Beitragsrückstände haftbar.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung
5. die Kassenprüfer

die Aufgabenverteilung des Vorstandes, des Beirats und der einzelnen Mitglieder beider Gremien wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Vorstand, Beirat und Ältestenrat werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und

gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach dessen Anhörung durch den Vorstand.

Gründe des Ausschlusses sind:

1. Beitragsrückstand von über 6 Monaten
2. Verstöße gegen die Satzung
3. unsportliches und unkameradschaftliches Betragen
4. unehrenhaftes Verhalten, Unehrlichkeit oder andere das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen.

Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das betroffene Mitglied Berufung beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung über seine Berufung ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

Mit dem Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden und Beitragsrückstände haftbar.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung
5. die Kassenprüfer

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes, des Beirats und der einzelnen Mitglieder beider Gremien wird durch den Vorstand geregelt.

bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Die Kassenprüfer werden gemäß § 13 jährlich gewählt.

§ 10 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt. Der Vorstand leitet die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und beruft den Vorstand und Beirat sowie die Mitgliederversammlung ein.

Die Aufnahme oder der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindesten drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bezüglich der Form der Verhandlungsniederschrift finden die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

Vorstand, Beirat und Ältestenrat werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Die Kassenprüfer werden gemäß §14 jährlich gewählt.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und beruft den Vorstand und den Beirat sowie die Mitgliederversammlung ein.

Die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Wenn der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks

Die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Wenn der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, muß unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Vornahme einer Ersatzwahl einberufen werden.

Scheidet im Verlaufe des Geschäftsjahres ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, dann kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 11 Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Ihm gehören an:

- Ruder- und Sportwart (Leiter des Ruder- und Sportausschusses)
- Jugendleiter
- Materialverwalter
- Wanderruderwart
- Kassenwart
- stellvertretender Schriftführer
- Leiterin der .Frauenabteilung
- Leiter des Haus- und Bauausschusses
- Leiter des Wirtschaftsausschusses
- Leiter des Veranstaltungsausschusses
- Pressewart
- Vertreter der ausübenden Mitglieder
- Vertreter der unterstützenden Mitglieder
- Archivar.

Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres Ersatzmitglieder oder weitere Beiratsmitglieder berufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitglieder des Beirats planen in ihren Sachgebieten selbständig und unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.

Vornahme einer Ersatzwahl einberufen werden.

Scheidet im Verlaufe des Geschäftsjahres ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, dann kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 11 Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite.

Die Organisation des Beirats wird vom Vorstand geregelt und die von ihm berufenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Im Laufe des Geschäftsjahres ist die Nennung von Ersatzmitgliedern oder weiteren Beiratsmitgliedern durch den Vorstand möglich.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitglieder des Beirats planen in ihren Sachgebieten selbständig und unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.

Nach Genehmigung sind die Beiratsmitglieder für die Durchführung der Beschlüsse in dem vorgegebenen Rahmen verantwortlich.

Der Vorstand soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr mit dem Beirat zusammentreten.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers.

Nach Genehmigung sind die Beiratsmitglieder für die Durchführung der Beschlüsse in dem vorgegebenen Rahmen verantwortlich.

Die Mitglieder des Beirats können vom Vorstand zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Angelegenheiten ihres Fachgebietes zugezogen werden.

Der Vorstand soll mindestens dreimal im Geschäftsjahr mit dem Beirat zusammentreten.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung berufen; er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Dem Ältestenrat gehören höchstens 9 Mitglieder an.

In den Ältestenrat kann gewählt werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet und sich um den Rudersport besondere Verdienste erworben hat.

Amtierende Vorstands- und Beiratsmitglieder (§§ 10 und 11) können nicht in den Ältestenrat berufen werden.

Die Aufgabe des Ältestenrates besteht darin, sich mit allen das Ansehen des Vereins betreffenden Angelegenheiten zu befassen.

Er entscheidet bei Ausschluß eines Mitgliedes, wenn dieses Berufung einlegt, endgültig.

Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zugezogen werden. Ehrenmitglieder sind- sofern sie nicht dem Vorstand oder Beirat angehören- stets Mitglied des Ältestenrates ohne Rücksicht auf die Höchstzahl seiner Mitglieder.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 gewählte Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Ältestenrats erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

In den Ältestenrat kann gewählt werden, wer sich um den Rudersport und im Verein besondere Verdienste erworben hat. Amtierende Mitglieder aus dem Vorstand und dem Beirat können nicht in den Ältestenrat berufen werden.

Im Laufe des Geschäftsjahres kann der Ältestenrat in Abstimmung mit dem Vorstand Ersatzmitglieder vorschlagen, die sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.

Ehrenmitglieder sind stets außerordentliche Mitglieder des Ältestenrats, sofern sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören, ohne Rücksicht auf die Höchstzahl des Ältestenrats.

Zu den Aufgaben des Ältestenrats gehört

- sich mit den Angelegenheiten zu befassen, die das Ansehen des Vereins betreffen
- die letztendliche Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds zu treffen, wenn dieses Berufung einlegt

Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Beratung oder gutachterlichen Stellungnahme in bedeutsamen Vereinsangelegenheiten zugezogen werden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen

§ 13 Die Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens 31. Januar stattfinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; beide sind schriftlich zu fassen,
- b) die Entlastung des Vorstandes nach Anhören der Kassenprüfer,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, des Ältestenrats und der Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
- e) die Genehmigung des Kostenvoranschlages,
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder die Berufung von einem Drittel der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Versammlung muß innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

und soll jährlich möglichst im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand geleitet.

Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; beide sind schriftlich zu fassen
- die Entlastung des Vorstandes nach Anhören der Kassenprüfer
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, des Ältestenrats und der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- die Genehmigung des Geschäftsplans für das kommende Jahr
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder die Berufung von einem Drittel der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Diese Anträge müssen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit der Hälfte der anwesenden Stimmen Anträge zulassen, die während der Versammlung gestellt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen

Eine Veröffentlichung der Einladung durch eine Wormser Tageszeitung genügt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis 30.11. dem Vorstand zuzuleiten.. Diese Anträge müssen in der Vereinszeitung oder durch Rundschreiben den Mitgliedern, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der anwesenden Stimmen Anträge zulassen, die während der Versammlung gestellt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.

Bei Wahlen entscheidet einfache Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung der Einladung steht.

Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung der Einladung steht.

§ 16 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Berufung der Versammlung, den Inhalt der Tagesordnung, die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis zu enthalten hat.

§ 16 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, welche Ort und Zeit der Berufung der Versammlung, den Inhalt der Tagesordnung, die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis zu enthalten haben.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Die Ruderordnung, die Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat

Die Ruderordnung und die Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind für alle Mitglieder bindend.

§ 18 Jugendvertretung

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen in einer Jugendversammlung den Jugendleiter.

Die Jugendversammlung soll spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

Zur Jugendversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden jugendlichen Mitglieder erhält.

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist damit Mitglied des Beirats.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Von den Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu führen.

§ 17 Ruderordnung

Die Ruderordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18 Jugendvertretung

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen in einer Jugendversammlung den Jugendleiter.

Die Jugendversammlung soll spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden und ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden jugendlichen Mitglieder erhält.

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist damit Mitglied des Beirats.

Zum Jugendleiter kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden ohne Rücksicht auf sein Alter.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Wormser Ruderclub Blau-Weiß von 1883 e.V. oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn der

Zum Jugendleiter kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden ohne Rücksicht auf sein Alter.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Wormser Ruderclub Blau-Weiß e.V. oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur mit 4/5 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung der Einladung stand.

Es müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Fehlt es der Versammlung an dieser Beteiligung, so ist innerhalb von 4 Wochen, jedoch frühestens 2 Wochen nach der ersten Versammlung, eine neue Versammlung einzuberufen, welche mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Versammlung gleichzeitig einen Ausschuss von 3 Mitgliedern, welcher die Liquidation durchführt.

Zur rechtsgültigen Vertretung ist das Zusammenwirken zweier Liquidatoren erforderlich und genügend.

Der Mitgliederversammlung ist die Schlußrechnung der Liquidatoren vorzulegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Beachtung von § 2 Ziffer 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 20 Vermögen, Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Vereins gilt § 2 Ziffer 3 dieser Satzung.

betreffende Antrag auf der Tagesordnung der Einladung stand.

Es müssen sich mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder durch Anwesenheit oder virtueller Teilnahme an der Abstimmung beteiligen.

Fehlt es der Versammlung an dieser Beteiligung, so ist innerhalb von 4 Wochen, jedoch frühestens 2 Wochen nach der ersten Versammlung, eine neue Versammlung einzuberufen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Versammlung gleichzeitig einen Ausschuss von 3 Mitgliedern, welcher die Liquidation durchführt.

Zur rechtsgültigen Vertretung ist das Zusammenwirken zweier Liquidatoren erforderlich und genügend.

Der Mitgliederversammlung ist die Schlussrechnung der Liquidatoren vorzulegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Beachtung von § 2 Ziffer 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 20 Vermögen, Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Vereins gilt § 2 Ziffer 3.

Die Bestimmungen über das Vereinsvermögen gelten auch dann, wenn der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte.

Die Bestimmungen über das Vereinsvermögen gelten auch dann, wenn der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden soll.

§ 21 Schlußbestimmungen

Die §§ 21 bis 79 des BGB finden Anwendung auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

§ 22

Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.2.1983 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 4.10.1983.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die §§ 21 bis 79 des BGB finden Anwendung auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

§ 22 Neufassung

Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2024 (??) beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 10.08.1950, zuletzt geändert am 27.11.2006.

